

Übersicht: Coronaregelungen für den Sport in NRW (ab 04.03.2022) Stand: 02.03.2022

Die aktuelle Coronaschutzverordnung (Stand 02.03.2022) sieht Beschränkungen für zahlreiche Aktivitäten vor, und zwar grundsätzlich in den drei Stufen:

3G – Teilnahme für Geimpfte, Genesene und Getestete (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden).

2G+ - Zugang nur für Geimpfte und Genesene mit aktuellem Test (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden)

Bei Angeboten, für die die 2G+-Regelung gilt, sind „geboosterte“ sowie ihnen gleichgestellte Personen von der Testpflicht ausgenommen.

Als geboostert gilt, wer insgesamt dreifach mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist (unabhängig von der Kombination der Impfstoffe). Der Status gilt unmittelbar nach der letzten Impfung.

Geboosterten Personen gleichgestellt sind:

Personen, die mindestens einmal geimpft sowie genesen sind (unabhängig von der Reihenfolge von Impfung und Infektion);

Personen, die zweifach geimpft sind und bei denen die letzte Impfung mehr als 14 Tage, aber höchstens 90 Tage zurückliegt;

Personen, die zwifach geimpft sind und bei denen die letzte Impfung höchstens 90 Tage zurückliegt, sofern sie einen aktuellen Testnachweis vorlegen, auch innerhalb der Karenzzeit von 14 Tagen; sowie

Personen, die genesen sind, sofern die nachgewiesene Infektion mehr als 27 Tage, aber höchstens 90 Tage zurückliegt;

Personen, bei denen per Antikörpertest vor einer ersten Impfung Antikörper gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurden, die anschließend

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Jens Wortmann

Tel. 01623406321

jens.wortmann@ksb-coesfeld.de

Coesfeld, 02.03.2022

KreisSportbund Coesfeld e.V.

Borkener Straße 13
48653 Coesfeld

Tel. 02541 82988

Fax 02541 842898

Info@ksb-coesfeld.de

www.ksb-coesfeld.de

Mo - Do: 9 bis 12 Uhr

Mo + Di: 15 bis 18 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE60 4015 4530 0000

0215 76

BIC WELADE3WXXX

Amtsgericht Coesfeld VR 141

St.-Nr. 312/5833/0068

MITGLIED IM



LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

einmalig geimpft wurden und bei denen Impfung höchstens 90 Tage zurückliegt. Anschließend gelten diese Personen als immunisiert.

Als Nachweis einer Infektion bzw. Genesung gilt der laborbestätigte Nachweis eines PCR-Tests.

Als Genesen gilt, wer von einer Infektion, die mittels eines PCR-Tests festgestellt wurde, mehr als 27 Tage, aber weniger als 90 Tage genesen ist. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Status der Genesung und die entsprechenden Personen gelten wieder als „nicht geimpft oder genesen“, sofern Sie nicht mindestens einmal geimpft sind. Sofern die Personen genesen und mindestens einmal geimpft sind, gilt der Status nach aktueller Lage unbegrenzt.

Zur Überprüfung des Immunisierungsstatus soll die CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts verwendet werden. Neben dem jeweiligen Immunitätsnachweis ist auch verpflichtend ein Identitätsnachweis zu kontrollieren.

Die Kontrolle hat unabhängig von der Art der Veranstaltungen und Angebote bei Zutritt stattzufinden. Abweichungen (z.B. die Kontrolle durch Übungsleitungen in der Halle nach dem Umziehen) sind nur auf der Grundlage eines dokumentierten und nachprüfbar Kontrollkonzeptes zulässig.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sind von der Vorlage von Immunisierungs- und Testnachweisen ausgenommen und können an allen Veranstaltungen teilnehmen.

3G gilt für die folgenden Bereiche:

- für das gemeinsame Sporttreiben im öffentlichen Raum (also das abgestimmte Sporttreiben von mehr als einer Person, auch bei Einhaltung des Mindestabstands);
- für das gleichzeitige Sporttreiben auf und in Sportanlagen (im Freien wie in geschlossenen Räumen, als gleichzeitiges Sporttreiben gilt die Anwesenheit von mehr als einer Person im selben Raum bzw. auf der selben Sportfreifläche, die Regelung schließt das gemeinsame Sporttreiben in den genannten Räumen ein);
- für Zuschauer:innen bei Sportveranstaltungen mit maximal 1.000 Anwesenden;
- für Angebote der außersportlichen Jugendarbeit;
- für Sitzungen satzungsgemäßer Gremien;
- für Bildungs- und Qualifizierungsangebote;
- gastronomische Angebote, also auch den Besuch eines Vereinsheims und den Verzehr von Speisen und Getränken;
- für angestellte, selbstständige, ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeitende im Verein bei allen Tätigkeiten. Nicht-immunisierte Personen müssen während ihrer Tätigkeit eine Maske (mindestens medizinischer Mundschutz) tragen, sofern Sie mit anderen Personen Kontakt haben. Sollte dies wegen der Art der Tätigkeit (z.B. Anleitung im Wasser) nicht möglich sein, darf die Tätigkeit nur mit PCR-Test aufgenommen werden. – diese Regelung gilt allerdings nur übergangsweise (jedoch ohne konkretes Ablaufdatum). Für Mitarbeitende, die einen Immunisierungsnachweis vorlegen, reicht die einmalige Erfassung und Dokumentation des Immunisierungsstatus.

Bei Angeboten, für die eine Testpflicht gilt (also auch bei Sportveranstaltungen unter 2G+) durch entsprechend qualifiziertes Personal beaufsichtigte Selbsttests (Vor-Ort-Test) zulässig. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren, für die Dauer der Teilnahme am Angebot aufzubewahren und nach Ende der Teilnahme am Angebot zu vernichten. Der Test ist allein zur Teilnahme am Angebot zulässig, eine Testbescheinigung darf nicht ausgestellt werden. Der Zutritt zum Angebot ist erst möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Sollten Sie ihren Mitgliedern beaufsichtigte Selbsttests anbieten wollen, ist also eine rechtzeitige Testvornahme vor Beginn

des Angebots notwendig. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses hat sich die positiv getestete Person unverzüglich und direkt in Isolierung zu begeben und einen PCR-Kontrolltest bei einer offiziellen Teststelle vorzunehmen. Die Isolierung ist bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests aufrechtzuerhalten. Die Coronaschutzverordnung sieht ausdrücklich vor, dass den Mitgliedern die Mehrkosten durch Tests in Rechnung gestellt werden können (aber natürlich nicht müssen).

2G+ gilt für Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden (Mitarbeitende werden nicht mitgezählt) sowie für gesellige und Festveranstaltungen (diese sind mit maximal 1.000 Personen zulässig). Darüber hinaus können Veranstalter von Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 1.000 gleichzeitig Anwesenden auf die Umsetzung der Maskenpflicht verzichten, wenn stattdessen 2G+ angewendet wird.

In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht – das Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) wird empfohlen.

Die Maske kann in folgenden Fällen abgenommen werden:

- beim Sporttreiben;
- bei der ausschließlichen Nutzung von Räumen durch Mitarbeitende;
- in der Gastronomie am festen Sitzplatz;
- bei Vorträgen und Redebeiträgen, wenn ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten wird;
- bei Veranstaltungen in Innenräumen mit maximal 1.000 Anwesenden, für die die 2G+-Regel angewendet wird.

Für Veranstaltungen gelten folgende Begrenzungen der Zahl der Anwesenden:

- zulässig ohne weitere Einschränkung sind bis zu 500 Anwesende (es gilt 3G und die Optionsmöglichkeit für 2G+ mit Entfall der Maskenpflicht);
- bei mehr als 500 und bis zu 1.000 Anwesenden können maximal 60 % der über 500 hinausgehenden Plätze besetzt werden (es gilt 3G und die Optionsmöglichkeit für 2G+ mit Entfall der Maskenpflicht);
- in Innenräumen bei mehr als 1.000 Anwesenden 60% der maximalen Kapazität (es gilt die 2G+-Regelung und eine Maskenpflicht) - nicht zulässig für gesellige und Festveranstaltungen;
- im Freien bei mehr als 1.000 Anwesenden 75% der maximalen Kapazität (es gilt die 2G+-Regelung und eine Maskenpflicht) - nicht zulässig für gesellige und Festveranstaltungen.

Mitarbeitende werden bei der Ermittlung der Zahl der Anwesenden nicht einbezogen. Sitzplätze sind vorrangig auszuschöpfen, bevor Stehplätze genutzt werden. Freie Platzkapazitäten sind auszunutzen, um angemessene Abstände zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten sicherzustellen.

Für Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze sowie Veranstaltungen im Freien ohne Zugangskontrolle sind der unteren Gesundheitsbehörde weiterhin Hygienekonzepte vorzulegen, die neben spezifischen Regelungen immer auch die Regeln der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Coronaschutzverordnung beinhalten muss. Für Veranstaltungen in Innenräumen müssen die Konzepte zwingend Regelungen zur Zugangskontrolle und Überprüfung des Test- bzw. Immunisierungsstatus enthalten. Für mehrere Veranstaltungen am selben Ort kann auch weiterhin ein gemeinsames/dauerhaftes Konzept vorgelegt werden.

Positiv getestete Personen sind verpflichtet, alle Ihnen bekannten Kontaktpersonen der letzten zwei Tage vor dem positiven Test, zu denen ein enger Kontakt bestand zu informieren. Sie können ihre Mitglieder im Fall der Fälle durch Weiterleitung einer entsprechenden Information an die betroffenen Kontaktpersonen aus dem Verein unterstützen.

Wir empfehlen die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zur Unterstützung der Information von Kontaktpersonen für alle Angebote sowie die Nutzung der Corona-Warn-App durch alle Beteiligten.

Als enger Kontakt gelten: Unterschreitung des Mindestabstands ohne beiderseitiges Maskentragen von 1,5m für mehr als 10 Minuten, direktes Gespräch von Angesicht zu Angesicht ohne beiderseitiges Maskentragen bei Unterschreitung des Mindestabstands unabhängig von der Dauer sowie Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Aerosolbelastung für mehr als 10 Minuten, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und/oder Maskentragen. Insbesondere der letzte Fall dürfte für Sportangebote in geschlossenen Räumen, sofern diese nicht durchgehend oder in sehr kurzen Intervallen adäquat gelüftet werden, regelmäßig zutreffen.

Durch das Bundesinfektionsschutzgesetz gilt ab dem 25.11.2021 außerdem eine Homeoffice-Pflicht. Sofern nicht in der Tätigkeit liegende bzw. betriebliche Gründe gegen eine Arbeit aus dem Homeoffice sprechen, muss der Arbeitgeber das Homeoffice anbieten und Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet, dieses anzunehmen. Diese Regelung dürfte insbesondere für Vereine mit hauptberuflicher Geschäftsstelle relevant sein.

Hier finden Sie die ab dem 09.02.2022 gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW im Wortlaut:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220302_coronaschvo_ab_04.03.2022_lesefassung.pdf

Hier finden Sie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW im Wortlaut:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220302_anlage_1_zur_coronaschvo_ab_04.03.2022_lesefassung.pdf

Hier finden Sie die Anlage „vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“ im Wortlaut:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-02-18_anlage_2_zur_coronaschvo_ab_19.02.2022.pdf

Ansprechperson bei Fragen:

Kreissportbund Coesfeld e.V.

Jens Wortmann

jens.wortmann@ksb-coesfeld.de

01623406321

Anlage: Hinweise für Kontaktpersonen

Sie sind Kontaktperson einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. Als solche sollen Sie sich auch ohne behördliche Quarantäneanordnung für zehn Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten, bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten und beidseitig mindestens einen medizinischen Mundschutz tragen. Darüber hinaus wird ein Selbstmonitoring (Symptome, Körpertemperatur) empfohlen. Über die zehn Tage hinaus wird eine Einhaltung der genannten Maßnahmen für insgesamt 14 Tage (inklusive der zehn Tage, in der die Maßnahmen umgesetzt werden sollen) empfohlen. Für Personen, die im selben Haushalt wie eine infizierte Person leben, gilt abweichend eine Verpflichtung zur Quarantäne (zehn Tage mit Möglichkeiten zur früheren Freisetzung – bitte informieren Sie sich entsprechend) auch ohne behördliche Anweisung. Ausgenommen von den vorgenannten Maßnahmen sind geboosterte und Ihnen gleichgestellte Personen.

Als geboostert gilt, wer insgesamt dreifach mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist (unabhängig von der Kombination der Impfstoffe). Der Status gilt unmittelbar nach der letzten Impfung.

Geboosterten Personen gleichgestellt sind:

Personen, die mindestens einmal geimpft sowie genesen sind (unabhängig von der Reihenfolge von Impfung und Infektion);

Personen, die zweifach geimpft sind und bei denen die letzte Impfung mehr als 14 Tage, aber weniger als 90 Tage zurückliegt; sowie

Personen, die genesen sind, sofern die nachgewiesene Infektion mehr als 27 Tage, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Als Nachweis einer Infektion bzw. Genesung gilt der laborbestätigte Nachweis eines PCR-Tests.

Auch für diese Personen wird für 14 Tage Kontaktreduktion, gegenseitiges Maskentragen beim Kontakt mit anderen Personen und Selbstmonitoring empfohlen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Vornahme eines offiziellen Coronatests (Bürgertest) sowohl zum aktuellen Zeitpunkt als auch bei Auftreten etwaiger Symptome.

Bitte beachten Sie, dass viele Teststellen und Ärzt:innen Sonderregelungen für den Zugang von Kontaktpersonen festgelegt haben und informieren sich entsprechend bei ihrer Teststelle oder Arztpraxis.